

Vorlagen-Nr. BA/38/2023

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am 09.10.2023

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 24.10.2023

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Kommunalen Wärmeplanung für Mitgliedsgemeinden des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Beschlussantrag

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, für das Gebiet der Stadt Trebsen eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen und dafür Fördermittel nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) vom 22. November 2021 zu beantragen.

Zu diesem Zweck bildet die Stadt Trebsen eine kommunale Arbeitsgemeinschaft mit den teilnehmenden Gemeinden innerhalb des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain gemäß § 73 a SächsKomZG.

Die Aufgabenerfüllung, Organisation und Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach der Vereinbarung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft, die untrennbarer Bestandteil des Beschlusses ist (Anlage zur Vorlage).

Begründung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentrales Instrument, um die kommunale Wärmewende in Richtung einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu untersuchen und einen konkreten Maßnahmen- und Umsetzungsfahrplan zu entwickeln. Hiermit soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung geschaffen werden. Die dargestellte, auf möglichst lokalen erneuerbaren Quellen beruhende Wärminfrastruktur zeigt den langfristig zu erwartenden Wärmebedarf auf und schafft damit eine Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure. Zudem erhält die kommunale Bauleitplanung mit der kommunalen Wärmeplanung wichtige Erkenntnisse über zu sichernde Flächenbedarfe für die künftige Wärmeversorgung.

Die Wärmeplanung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse
- Strategie und Maßnahmenkatalog
- Beteiligung von Verwaltungseinheiten und relevanten Akteuren
- Verstetigungsstrategie Controlling-Konzept
- Kommunikationsstrategie
- Dokumentation, Berichterstellung

In einigen Bundesländern ist die kommunale Wärmeplanung für größere Städte bereits Pflicht. In den weiteren Bundesländern soll die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung ebenfalls eingeführt werden.

Aktuell erarbeitet die Bundesregierung ein Wärmeplanungsgesetz. Mit der Wärmeplanung soll für jede größere Kommune ab 10.000 Einwohnern in Deutschland verpflichtend festgelegt werden, welche leitungsgebundenen oder dezentralen Systeme in welchem Wohn- oder Gewerbegebiet in den kommenden Jahrzehnten für Wärme empfohlen und bereitgestellt werden können.

Über die nationale Klimaschutzinitiative wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister seit November 2022 gefördert. Dies jedoch nur, solange noch keine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung besteht. Daher wird eine zeitnahe Förderantragstellung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes erfolgt federführend durch die Stadt Colditz, die auch hinsichtlich der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zuständig sein wird. Der Fördersatz beträgt 100 Prozent. Damit ist die Finanzierung gesichert.

Anlage

Vereinbarung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gemäß Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) vom 22. November 2021

Steffen Lämmel
kom. Leiter Bauamt

Anlage zu Vorlagen-Nr. BA/38/2023

Vereinbarung

über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gemäß Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) vom 22. November 2021

Die Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Geithain, Otterwisch und Trebsen, bezeichnet als Mitglieder, bilden eine kommunale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage des § 73a des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand ist die Erstellung eines kommunalen Wärmeplanungskonzeptes für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit folgenden Schwerpunkten.

- Erhebung des perspektivischen Wärmebedarfs gemäß der Versorgungsinfrastruktur
- Darstellung lokaler Potentiale für die Wärmeversorgung
- Deckung und Reduzierung des Wärmebedarfs
- Effizienter Einsatz erneuerbarer Energien
- Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Klimaneutralität

§ 2 Inanspruchnahme von Beratungsleistungen

Mit der Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes wird beauftragt.

§ 3 Organisation

(1) Die Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes erfolgt federführend durch die Stadt Colditz, die auch hinsichtlich der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln für die Beratungsleistungen Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 5 der Kommunalrichtlinie (KRL) ist.

(2) Der Versorgungsverband Grimma- Geithain (VVVGG) unterstützt die Arbeitsgemeinschaft bei der Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes in Bezug auf die Gewinnung und Aufbereitung von Grundlagendaten und die Koordination der Tätigkeit des Beratungsunternehmens.

§ 4 Finanzierung / Kostentragung

(1) Gemäß Nr. 7.3 der KRL zählen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als finanzschwache Kommunen entsprechend § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 08.08.2020. Somit beträgt der Fördersatz für die Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes voraussichtlich 100 Prozent.

(2) Sollte sich der Fördersatz verringern oder nicht zuwendungsfähige Ausgaben entstehen, beteiligen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft im Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen per 30.06.2023 an den nicht durch die Fördermittel gedeckten Aufwendungen, die der Stadt Colditz 10 Werktage nach Rechnungslegung zu erstatten sind.

(3) Sofern die Stadt Colditz im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung Mittel zu verauslagern hat, werden diese von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft im Verhältnis der

amtlichen Einwohnerzahlen per 30.06.2023 erstattet. Diese Erstattungen sind 10 Werktage nach Rechnungslegung zu leisten.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erheben für die Erstellung des Wärmeplanungskonzeptes gegenüber der Arbeitsgemeinschaft keine Kosten.

**§5
Beschlussfassung**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse.

(2) Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt

**§6
Dauer der Vereinbarung/ Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus der Arbeitsgemeinschaft austreten.

Stadt Bad Lausick
Stadt Colditz
Stadt Geithain
Gemeinde Otterwisch
Stadt Trebsen

.....
.....
.....
.....
.....

